

Bundessozialgericht

- 12 RK 28/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. September 1980 in Berlin für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger sein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen gem § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) verloren hat, weil er es versäumt hat, die Beiträge innerhalb der im Nachentrichtungsbescheid festgesetzten Zeit nachzuentrichten.

Der Kläger beantragte im Dezember 1975 die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG. Die Beklagte gab dem Begehren statt (Bescheid vom 29. November 1976). In dem Bescheid waren die Zeiten aufgeführt, für die Beiträge nachentrichtet werden konnten. Außerdem enthielt der Bescheid folgende Bemerkungen:

"Das Nachentrichtungsrecht aufgrund dieses Bescheides erlischt mit Ablauf von 6 Kalendermonaten nach Zustellung dieses Bescheides, sofern nicht rechtzeitig ein Antrag auf Teilzahlung gestellt wird. Wir weisen darauf hin, daß ein Antrag auf Entrichtung in Teilbeträgen nach § 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG iVm Art 2 § 51a Abs 3 ArVNG innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides gestellt werden kann."

Nachdem im Rahmen eines Rentenverfahrens auch die Gewährung vorgezogenen Altersruhegelds beantragt worden war und dabei deutlich wurde, daß die Voraussetzungen erst durch Nachentrichtung von Beiträgen erreicht werden könnten, teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß das Recht auf Beitragsnachentrichtung entfallen sei, da er nicht innerhalb der im Bescheid vom 29. November 1976 angegebenen Sechsmonatsfrist die Zahlung eingeleitet und auch keinen Antrag auf Teilzahlung gestellt habe.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auf Einwendungen des Klägers hiergegen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. März 1978 die Annahme von Beiträgen nach § 10 WGSVG ab. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1978; Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 28. Januar 1980).

Das SG hat die Auffassung vertreten, die Beiträge nach § 10 WGSVG seien in entsprechender Anwendung von § 1420 Abs 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in angemessener Frist zu entrichten. Die Frist von 6 Monaten, die der Bescheid vom 29. November 1976 für die Einzahlung eröffnet habe, konkretisiere die angemessene Frist. Ein Ermessensmißbrauch der Beklagten sei nicht festzustellen. Nachdem die (rechtsfehlerfrei) gesetzte Frist verstrichen sei, könne der Kläger keine Beiträge mehr entrichten.

Der Kläger hat die zugelassene Sprungrevision eingelegt. Er rügt eine Verkennung der §§ 9/10 WGSVG. § 10 WGSVG verweise auf § 1419 Abs 1 und 2 RVO direkt und auf § 1419 Abs 3 RVO über § 8 Abs 2 WGSVG (§ 10 Abs 2 Satz 2 WGSVG). Eine Verweisung auf § 1420 RVO sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus dem Fehlen einer solchen Verweisung ergebe sich, daß für die Betragsnachentrichtung nach der Spezialvorschrift des WGSVG keine zeitliche Grenze gesetzt sei. Dies ergebe sich auch aus der systematischen Überlegung, daß § 1420 RVO sich auf § 1418 RVO beziehe, die Anwendung dieser letztgenannten Vorschrift aber gerade durch § 10 WGSVG ausgeschlossen sei.

Selbst wenn man aber § 1420 RVO für anwendbar halten wolle, so liege ein Ermessensfehler der Beklagten vor. Der Gesetzgeber habe bewußt davon abgesehen, eine bestimmte Frist festzuschreiben und damit der Beklagten aufgegeben, die Frist den Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen. Indem sie durch eine generelle Verwaltungsrichtlinie die Frist auf 6 Monate festgeschrieben habe, habe sie ermessensfehlerhaft gehandelt; denn die Besonderheiten des Einzelfalles seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

danach ungeprüft geblieben. Die Beklagte hätte bei der Ermessensprüfung berücksichtigen müssen, daß der Kläger in Australien wohne und die Korrespondenz mit ihm mit starken Zeitverlusten verbunden sei. Außerdem sei auch der Beklagten bekannt gewesen, daß die Frage, in welchem Umfang eine Beitragsentrichtung angeraten sei, entscheidend von dem Ausgang des laufenden BU/EU-Verfahrens abhängig gewesen sei. Schließlich sei es auch nicht gerechtfertigt, daß die Beklagte lange Bearbeitungsfristen für sich in Anspruch nehme, den Kläger aber auf kurze Fristen festlege. Der Bescheid der Beklagten sei dem Kläger frühestens im Dezember 1976 zugestellt worden. Der Antrag auf flexibles Altersruhegeld sei bereits etwa 8 Monate später bei der Beklagten eingegangen. Es erscheine als starrer Verwaltungsformalismus, wenn sich die Beklagte auf die geringfügige Fristüberschreitung berufe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 22. März 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG entsprechend dem Zulassungsbescheid vom 29. November 1976 zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich in erster Linie auf die Bindungswirkung des Zulassungsbescheides, die sich ihrer Auffassung nach auch auf die dort festgelegte Einzahlungsfrist von 6 Monaten bezieht. Im übrigen ist sie der Auffassung, daß sich die "angemessene Frist" nicht notwendigerweise aus § 1420 Abs 1 RVO ergeben müsse. Schon aus der Teilzahlungsregelung in § 10 WGSVG sei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber von



- 5 -

einer zeitlichen Begrenzung für die Einzahlung ausgegangen sei, wobei mangels besonderer Bestimmung eine Zahlung binnen angemessener Frist zu fordern sei. Die Festsetzung der Frist auf 6 Monate stelle keinen Ermessensfehlgebrauch dar. Der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe im Urteil vom 27. April 1977 - 5 RJ 72/76 - die Frist von 6 Monaten bei Auslandsaufenthalt des Versicherten als angemessen angesehen. Im übrigen sei der Beklagten auch kein Ermessensfehler vorzuwerfen, da der Kläger zu keiner Zeit vorgetragen habe, in welchem Umfang er Beiträge nachzuentrichten gedenke und durch welche Gründe er an der Einhaltungsfrist gehindert gewesen sei. Er habe auch nicht auf die Verknüpfung zwischen Rentenanspruch und Beitragsentrichtung hingewiesen. Aus diesem Grunde liege auch kein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vor, der einen Herstellungsanspruch gegen die Beklagte auslösen könnte.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

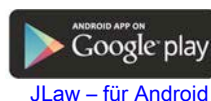
Der Kläger ist nicht befugt, weitere Beiträge nach § 10 WGSVG zu entrichten, nachdem die im Bescheid vom 29. November 1976 festgelegte Einzahlungsfrist verstrichen ist.

Die Auffassung der Beklagten, daß der Bescheid über die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG vom 29. November 1976 auch hinsichtlich der Fristsetzung für die Einzahlung der Beiträge und die Stellung eines Teilzahlungsantrags bindend geworden sei, ist zutreffend. Der Bescheid enthält eindeutig die Entscheidung, daß das Nachentrichtungsrecht erlischt, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 6 Monaten eingezahlt werden oder innerhalb eines Monats ein Antrag auf Teilzahlung gestellt wird. Eine solche Entscheidung ist Bestandteil des den Einzelfall regelnden Teils

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Verwaltungsakts, also weder Begründung noch Belehrung, und erwächst deshalb ebenfalls in Bindung, wenn die Rechtsbehelfsfrist versäumt wird.

Diese Bindung ist im vorliegenden Fall eingetreten, weil der Kläger die Widerspruchsfrist versäumt hat. Die Widerspruchsfrist begann nach § 84 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Bevollmächtigten des Klägers. Die Bekanntgabe war ausreichend; denn § 1631 Abs 4 RVO, der die Zustellung von Bescheiden der Rentenversicherungsträger vorschreibt, gilt nur für Rentenbescheide. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des SGG.

Der Bescheid vom 29. November 1976 ist mit gleichem Datum an den durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Klägers übersandt worden. Da ein Verlust des Schreibens oder eine ungewöhnliche Postverzögerung bei der Zusendung an den Bevollmächtigten nicht behauptet worden ist, dieser vielmehr sogar vorträgt, der Kläger selbst habe den Bescheid von dem Bevollmächtigten "frühestens im Dezember 1976" erhalten, ist das SG mit Recht ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, daß der Bevollmächtigte des Klägers den Bescheid alsbald erhalten hat. Mit dem Eintreffen des Bescheides bei dem Bevollmächtigten begann die Widerspruchsfrist zu laufen, weil nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch für das Verwaltungsverfahren gilt, die Bekanntgabe an den Bevollmächtigten der Bekanntgabe an den Berechtigten gleichsteht (vgl für das gerichtliche Verfahren § 85 der Zivilprozeßordnung iVm § 74 Abs 4 SGG).

Zum Zeitpunkt der ersten Rückäußerung gegenüber der Beklagten am 19. August 1977 war über ein halbes Jahr verstrichen und damit die Widerspruchsfrist von einem Monat in jedem Falle abgelaufen, auch wenn sich der Zugang des Bescheides um einige Tage verzögert haben sollte.



Der Bescheid ist, soweit darin Fristen für die Einzahlung oder den Teilzahlungsantrag gesetzt werden, auch nicht nichtig. Nichtig kann ein Bescheid oder der Teil eines Bescheides nur bei offenkundigen schweren Rechtsverstößen sein, so zB bei offenkundiger Unzuständigkeit (siehe dazu Eyermann/Fröhler Verwaltungsgerichtsordnung 8. Aufl Anhang zu § 42 VwGO RdNr 3ff). Derartige Verstöße liegen hier jedoch nicht vor. Die Befugnis der Beklagten, Fristen für die Entrichtung von Beiträgen zu setzen, hat der Senat in einem Parallellfall anerkannt (Urteil vom 23. September 1980 - 12 RK 27/79 -) und die Frist von sechs Monaten ist auch bei Auslandsfällen als angemessen anerkannt worden (BSG-Urteil vom 27. April 1977 - 5 RJ 72/76 -). Zweifel bestehen lediglich, ob die Beklagte ihr Ermessen in einer dem Einzelfall angepaßten Weise gehandhabt hat und ob die Frist für den Teilzahlungsantrag auf einen Monat begrenzt werden durfte. Hierbei handelt es sich aber nicht um so schwere Fehler, daß deswegen der Bescheid insgesamt oder jedenfalls insoweit nichtig wäre.

Innerhalb der somit bindend festgesetzten Einzahlungsfrist hat der Kläger keine Beiträge entrichtet und er hat auch nicht in der bindend festgesetzten Frist für die Stellung eines Teilzahlungsantrags von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Beide Fristen sind inzwischen abgelaufen. Die späteren Anträge des Klägers durften deshalb von der Beklagten zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

